

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 18/975**

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Familie  
und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung  
Landesjugendamt  
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Per email an:

**<sozialausschuss@landtag.ltsh.de>**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Landesjugendamt Schleswig-Holstein**  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VIII 3  
Meine Nachricht vom:

Dr. Silke Duda  
Silke.duda@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2616  
Telefax: 0431 988-7488

20.03.2013

### **Stellungnahme des Landesjugendamtes**

#### **Schriftliche Anhörung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW (neu) – Kinderschutz in Schleswig-Holstein (Umdruck 18/571)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Frau Tschanter,  
Sehr geehrter Herr Eichstädt,

das Landesjugendamt bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Sozialausschusses zum Kinderschutz in Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu können.

Es wird darauf verwiesen, dass der Landesjugendhilfeausschuss Bestandteil des Landesjugendamtes ist (§ 70 SGB VIII). Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind im Rahmen der Anhörung jedoch jeweils gesondert zur Stellungnahme aufgefordert. Dies betrifft insbesondere die Sozialverbände, die Kinderschutz-Zentren, den Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes, die Kommunalen Spitzenverbände, die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe (vgl. Anlage).

Unter diesen Umständen und in der vom Sozialausschuss vorgegebenen Zeit ist eine abgestimmte Stellungnahme von Ausschuss und Verwaltung nicht zu realisieren.

Die vorliegende Stellungnahme gibt daher die Positionen der Fachverwaltung des Landesjugendamtes wieder. Wir beziehen uns auf die folgenden Fragen:

- a) Teilbereich Hilfen zur Erziehung, Stichwort Kritik der Familienlastigkeit des SGB VIII
- b) Einsatz Ambulanter Hilfen bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung
- c) Erfüllung und Überwachung der Anforderungen des § 1793 Abs.1 a BGB

**Zu a)**

Zur vorhandenen Kritik, das SGB VIII sei zu familienlastig möchte das Landesjugendamt Folgendes anmerken:

Das SGB VIII ist im Licht des Art. 6 Abs. 2 GG auszulegen. Danach sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Das bedeutet nicht, dass Elternrecht vor Kindesrecht geht.

Das Elternrecht „gewährt keine Freiheit im Sinne einer Selbstbestimmung der Eltern, sondern im Interesse des Kindes (BVerfGE 59, 360, 376).“ „Im Verhältnis zum Staat ist das Elternrecht ein Abwehrrecht, in das der Staat grundsätzlich nur eingreifen darf, wenn das ihm nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG zukommende Wächteramt dies gebietet (BVerfGE 61, 358, 372). Geraten die Interessen der Eltern mit dem Wohl des Kindes in Widerstreit, hat das Kindeswohl Vorrang (BVerfGE 37, 217, 252).“

Im Antrag der Regierungsfractionen ist der Vorschlag enthalten, den Rechtsanspruch von Eltern auf Hilfen zur Erziehung in ein Recht der Kinder auf sichere und gewaltfreie Erziehung zu überführen. Zu diesem Vorschlag möchte das Landesjugendamt Folgendes anmerken:

Das Recht auf Hilfen zur Erziehung ist ein Leistungsrecht und daher in der Sozialgesetzgebung geregelt. Das Recht auf sichere und gewaltfreie Erziehung ist hingegen als Grundrecht zu bewerten. Es hat seine Auswirkung bereits in den einfachgesetzlichen Regelungen in §§ 1626, 1631 und 1666 BGB gefunden sowie in § 1 SGB VIII. Eine *Überführung* des Rechtes auf Hilfen zur Erziehung in ein Recht auf sichere und gewaltfreie Erziehung würde den Leistungsempfängern einen einklagbaren Individualanspruch nehmen und ihnen nicht mehr geben, als sie nach dem Grundgesetz, BGB und auch SGB VIII bereits haben.

Aus Sicht des Landesjugendamtes ist es zudem wichtig darauf hinzuweisen, dass die Hilfen zur Erziehung kein originäres Kinderschutzinstrument darstellen, ebenso wie das SGB VIII nicht gleichzusetzen ist mit einem Kinderschutzgesetz. Es darf nicht zu einer „Überfrachtung“ des Bereiches der Hilfen zur Erziehung mit dem Kinderschutzthema kommen.

**zu b)**

Zur Frage des Einsatzes ambulanter Hilfen bei vorliegender Kindeswohlgefährdung möchte das Landesjugendamt wie folgt Stellung beziehen:

Was eine gravierende Kindeswohlgefährdung ist und ob diese vorliegt ist eine Ermessensfrage und zentraler Inhalt aller Fachberatungen nach § 8a SGB VIII im Rahmen des Schutzauftrages der Jugendhilfe. Abhängig von der Beantwortung dieser Frage verbleibt das Kind in der Herkunftsfamilie oder wird herausgenommen. Das Landesjugendamt geht davon aus, dass es zu den unbestrittenen fachlichen Standards in den Jugendämtern gehört, ein Kind bei festgestellter, *gravierender und eindeutiger Kindeswohlgefährdung* nicht in der Familie zu lassen und anstatt einer ambulanten Hilfe eine stationäre Hilfe einzusetzen. Das bedeutet, das Kind aus seiner Herkunftsfamilie herauszunehmen.

Diese Entscheidungen sind für die Kinder und betroffene Eltern sehr weitreichend und werden im Hilfe-bzw. Interventionsprozess von unterschiedlichen Akteuren/innen oftmals unterschiedlich bewertet. Eine standardisierte Vorgehensweise ist schwer umzusetzen, da

immer einzelfallbezogen entschieden werden muss. Folgt man der qualitativen Jugendhilfeforschung<sup>1</sup>, so ist davon auszugehen, dass abhängig vom Schweregrad der Kindeswohlgefährdung und abhängig von der Qualität der ambulanten Hilfemaßnahme (in der Regel eine Sozialpädagogische Familienhilfe) und der Ausstattung des ASDs sowie der leistungserbringenden freien Träger auch ambulante Hilfen als geeignet angesehen werden können, selbst wenn der Grund für die Hilfestellung eine festgestellte Kindeswohlgefährdung war.

Umfassende, fachwissenschaftliche empirische Wirkungsanalysen zum Zusammenhang ambulanter Hilfen und Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung liegen in Deutschland aktuell weder für Schleswig-Holstein noch für andere Bundesländer in notwendigem Maße vor.

Eine fachwissenschaftlich fundierte Erfolgskontrolle bzw. Wirkungsanalyse, unter welchen Bedingungen eine ambulante Hilfe bei gravierender Kindeswohlgefährdung zu verantworten ist, erfordert ein umfangreiches Untersuchungsdesign, da intensive quantitative und qualitative Analysen zu gewährten und abgeschlossenen ambulanten Hilfen durchgeführt werden müssten. Die Datenbasis hierzu ist nicht in dem Maße vorhanden, wie es notwendig wäre, diese Frage hinreichend zu beantworten. Mit den gegebenen personellen und finanziellen Ressourcen im Bereich Kinderschutz auf Landes- und kommunaler Ebene kann eine entsprechende umfangreiche Untersuchung aktuell nicht geleistet werden.

Das Landesjugendamt sieht jedoch die Notwendigkeit der Befassung mit der aufgeworfenen Fragestellung. Es wird daher im Rahmen seiner knapp bemessenen personellen und finanziellen Ressourcen das Thema in einem Bericht aufbereiten.

#### **Zu c) Erfüllung und Überwachung der Anforderungen des § 1793 Abs.1 a BGB**

§ 1793 Abs. 1a BGB konkretisiert das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, die sich bereits aus Absatz 1 derselben Vorschrift ergeben. Ein regelmäßiger Kontakt mit dem Mündel ist die Voraussetzung, um die Aufgabe der Personen- und Vermögenssorge wahrnehmen zu können.

Umfang und Häufigkeit des persönlichen Kontakts richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls zum jeweiligen Zeitpunkt. Im Regelfall hält der Gesetzgeber einen persönlichen Kontakt einmal im Monat für erforderlich; im Einzelfall kann es notwendig sein, den Mündel auch häufiger zu treffen. Wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ein weniger häufiger persönlicher Kontakt angezeigt sein sollte, kann der Vormund nach eigenem Ermessen den Mündel auch entsprechend seltener treffen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Mündel in stabilen Verhältnissen lebt und nach seinem Alter und seiner Persönlichkeitsstruktur in der Lage ist, auf eventuelle Missstände oder Anliegen in geeigneter Weise selbst hinzuweisen.

Gleiches gilt für Ausnahmen von dem Grundsatz, dass der Mündel in seiner üblichen Umgebung aufgesucht werden soll.

Sofern die Vormundschaft einem Amtsvormund gem. § 55 SGB VIII übertragen ist, obliegt die Pflicht dem einzelnen Beamten oder Angestellten des Jugendamtes, dem die Vormundschaft von diesem übertragen wurde. Die Erfüllung und Überwachung dieser Aufgabe ist folglich Sache des Jugendamtes, also der Verwaltung des örtlichen Jugendhilfeträ-

---

<sup>1</sup> Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Verlag Deutsches Jugendinstitut.

gers im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Für den jeweiligen Einzelfall hat zudem gemäß § 1837 Abs. 2 BGB das Familiengericht über die gesamte Tätigkeit des Vormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Duda

## Anlage

zur Stellungnahme des Landesjugendamtes im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW (neu) – Kinderschutz in Schleswig-Holstein (Umdruck 18/571)

Folgende Institutionen gehören dem Landesjugendhilfeausschuss an und sind im Rahmen der benannten Anhörung als Institution um eine eigenständige Stellungnahme gebeten worden.

|   |
|---|
| Amt für Soziale Dienste, ASD, Stadt Flensburg<br><i>Als Anzuhörende benannt sind die Jugendämter der kreisfreien Städte</i> |
| Arbeiterwohlfahrt, AWO SH, Kiel   |
| Caritasverband für SH, Kiel   |
| Der Paritätische SH, Kiel   |
| Deutscher Kinderschutzbund LV SH, Kiel<br><i>Irene Johns (Vorsitzende) ist namentlich als Anzuhörende benannt.</i>          |
| Deutsches Rotes Kreuz, DRK, SH, Kiel  |
| Diakonisches Werk SH, DW, Rendsburg   |
| Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Kiel (Nordkirche)  |
| Jugendamt Kreis Rendsburg-Eckernförde, Rendsburg<br><i>Als Anzuhörende benannt sind die Jugendämter der Kreise.</i>         |
| Kinder- und Jugendhilfeverbund, KJHV, Kiel  |
| Landesjugendring SH, LJR, Kiel  |
| Notruf für vergewalt. Mädchen/Frauen, Prävent.büro PETZE, Kiel  |
| SDU, Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger, Flensburg  |
| SH Landkreistag, Kiel   |
| Städteverband SH, Kiel  |